

Jugendordnung

Gliederung:

§1 Name und Mitgliedschaft

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Grundsätze

§4 Organe

§5 Jugendvollversammlung

1. Bedeutung
2. Zusammensetzung und Stimmrecht
3. Aufgaben
4. Zusammenkunft
5. Einladung
6. Leitung
7. Anträge
8. Beschlussfähigkeit
9. Abstimmung und Wahlen

§6 Jugendvorstand

1. Zusammensetzung
2. Wahlen
3. Aufgaben und Pflichten

§7 Fachausschüsse

1. Berufung
2. Besetzung

§8 Kassenrevision

§9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Im Folgenden werden Funktionsbezeichnungen verwendet, die unabhängig von dem Geschlecht der ausführenden Person zu sehen sind.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Rehabilitations- und Behinderten-Sportjugend Schleswig-Holstein (RBSJ) ist die Jugendorganisation im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (RBSV). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der berechtigten Mitgliedsvereine und –gemeinschaften des RBSV gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die RBSJ möchte durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder erreichen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in Gemeinschaften Sport treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und Jugendlichen mit einer Behinderung die Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung der täglichen Lebensanforderungen vermitteln.

Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung.

Die Breite der sportlichen Betätigung soll den individuellen Möglichkeiten entsprechen und soll den allgemeinen Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschließen.

Die RBSJ entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen die Formen der sportlichen Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitgliedsgemeinschaften und –vereine. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3 Grundsätze

Die RBSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die RBSJ ist parteipolitisch neutral.

Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die RBSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die RBSJ führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des RBSV Schleswig-Holstein e.V. und des Jugendrechts.

§ 4 Organe der RBSJ

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Bedeutung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der RBSJ.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern (Delegierten) der berechtigten Mitgliedsvereine und –gemeinschaften des RBSV Schleswig-Holstein und aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes der RBSJ. Das Mindestalter von Delegierten beträgt 16 Jahre.

Die berechtigten Mitgliedsvereine oder -gemeinschaften entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder

bis zu 20 Mitglieder	= 2 Delegierte
bis zu 50 Mitglieder	= 3 Delegierte
über 50 Mitglieder	= 4 Delegierte

Es wird die für das letzte Geschäftsjahr gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Ein Drittel der Delegierten, die ein Verein oder eine Gemeinschaft entsendet, sollte unter 25 Jahre alt sein. Jeder Anwesende Delegierte und die Mitglieder des Jugendvorstandes haben Stimmrecht mit je einer Stimme.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung der RBSJ sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Wahl des Jugendvorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- e) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und der Ausschüsse
- f) Beschlussfassung über Anträge

4. Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt alle 2 Jahre, jedoch mind. 8 Wochen vor dem Verbandstag des RBSV Schleswig-Holstein zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der berechtigten Mitgliedsvereine oder –gemeinschaften oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

5. Einladung

Der Jugendvorstand lädt die Mitgliedsvereine und –gemeinschaften sowie Jugendwarte oder Ansprechpartner Jugend zur Jugendvollversammlung schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer Übersicht über die Tagesordnung ein. Eine detaillierte Tagesordnung, die Berichte und die vorliegenden Anträge sind 2 Wochen vor der Versammlung zuzusenden.

Bei einer außerordentlichen Jugendvollversammlung verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung 4 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage der Sportjugend (www.rbsj.de) veröffentlicht wird und per Email an die Mitgliedsvereine und -gemeinschaften sowie die Jugendwarte oder Ansprechpartner Jugend, welche im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des RBSV mit einer Emailadresse benannt wurden, erfolgt.

6. Leitung

Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder dem Stellvertreter. Im Verhinderungsfall oder auf Antrag wird zu Beginn der Versammlung über die Person, die diese leitet, abgestimmt.

7. Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den berechtigten Mitgliedsvereinen und –gemeinschaften und vom Jugendvorstand der RBSJ gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig. Für eine außerordentliche Jugendvollversammlung verkürzen sich die Fristen für die Anträge um die Hälfte.

8. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

9. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einem berechtigtem Mitgliedsverein oder einer berechtigten Mitgliedsgemeinschaft des RBSV Schleswig-Holstein angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 6 Jugendvorstand

1. Zusammensetzung

Der Jugendvorstand der RBSJ besteht aus bis zu 4 Personen. Zu wählen ist mindestens der Vorsitzende.

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem/der Schriftführer

Zum Zeitpunkt der Wahl muss der Vorsitzende das 18. Lebensjahr erreicht haben

2. Wahl

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Abwahl im Amt.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Jugendvorstand sich bis zur nächsten Jugendvollversammlung durch kommissarisches Einsetzen eines neuen Mitgliedes ergänzen.

Kommt ein Mitglied des Jugendvorstandes seinen übernommen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach, so kann es durch einen mit einfacher Mehrheit von der Jugendvollversammlung angenommen Antrag vor Ablauf der regulären Amtszeit seines Amtes enthoben werden.

3. Aufgaben und Pflichten

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des RBSV Schleswig-Holstein Er entscheidet über die Verwendung der der Verbandsjugend zufließenden Mittel.

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes

Aufgaben des Jugendvorstandes sind ferner:

- die Koordination der Jugendarbeit zwischen den Vereinen und Gemeinschaften des Verbandes
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugend- und Übungsleitern
- die Förderung von Nachwuchssportlern
- die Förderung von Projekten
- die Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene
- die Zusammenarbeit mit der Deutschen Behinderten Sportjugend (DBSJ) und der Sportjugend Schleswig Holstein (sjsh)

- die Jugendpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des RBSV Schleswig-Holstein sowie der Jugendvollversammlung verantwortlich.

§ 7 Fachausschüsse

1. Berufung

Zur Planung und Durchführung der in § 6 Nr. 3 aufgeführten Aufgabenbereiche kann der Jugendvorstand Fachausschüsse berufen.

2. Besetzung

Personal Vorschläge sind von den berechtigten Mitgliedsvereinen oder –gemeinschaften einzuholen. Die Tätigkeit jedes Fachausschusses endet mit der Erledigung seines Auftrages.

§ 8 Kassenrevision

Die Kasse der RBSJ wird durch die Kassenprüfer des RBSV Schleswig-Holstein geprüft.

§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 12.03.2016 beschlossen und tritt mit Beschluss des Verbandstages des RBSV Schleswig-Holstein e.V. am 14.05.2016 in Kraft.